
o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

31.08.2015

Nr.

14

Inhaltsangabe

- 41/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
zur Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 13. September 2015
- 42/2015** **Öffentliche Bekanntmachung**
zur Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin am 13. September 2015
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Wahlbekanntmachung der Stadt Frechen

1. Am 13. September 2015 findet in der Stadt Frechen folgende Kommunalwahl statt:

Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frechen ist in **23** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der **Zeit vom 10. bis 23. August 2015** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten um **15.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen.
5. Jede wählende Person hat **jeweils eine Stimme**. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann **in einem beliebigen Stimmbezirk** des Wahlgebietes, in dem er ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Frechen **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel in den amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag.

- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Frechen, 31.08.2015

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
In Vertretung



Dr. Patrick Lehmann

**Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
am 13. September 2015
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen**

Für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin am 13.09.2015 habe ich gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. §§ 7, 8 Kommunalwahlordnung (KWahlO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, **sechs Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, **13. September 2015 um 15.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlvorstand I
für die **Wahlbezirke 1, 2**,
Zimmer 200

Briefwahlvorstand IV
für die **Wahlbezirke 9, 10, 11, 14, 15**
Zimmer 205

Briefwahlvorstand II
für die **Wahlbezirke 3, 4, 23**
Zimmer 202

Briefwahlvorstand V
für die **Wahlbezirke 16, 17, 18, 19, 20**
Zimmer 208

Briefwahlvorstand III
für die **Wahlbezirke 5, 6, 7, 8**
Zimmer 203

Briefwahlvorstand VI
für die **Wahlbezirke 12, 13, 21, 22**
Zimmer 212

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Frechen, 24.08.2015

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
In Vertretung


Dr. Patrick Lehmann